

**Satzung
der Stadt Flensburg
über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich
Obere Marienstraße/Nordergraben
(Erhaltungssatzung Nr. 10)**

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, Seite 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2902) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVObI. Schl.-Holst., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVObI. Schl.-H., S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 16. Dezember 1999 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Burghof 1-6, Marienstraße 22-54, Knuthstraße 2-6, Nordergraben 62-72 und die Grundstücke auf der Westseite der Lilienstraße.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Genehmigungsvorbehalt**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen alle bauliche Eingriffe, die sich auf das Erhaltungsziel auswirken können.

Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3 Erhaltungsgründe

Die obere Marienstraße wurde nach der Baufreigabe außerhalb der Stadttore (1796) bebaut und bildet mit überwiegend traufständiger Wohnhausbebauung einen geschlossenen Bebauungszusammenhang mit altstädtischem Charakter. Besonders im westlichen Teil der oberen Marienstraße befinden sich auch einige höhere späthistorische Wohnhäuser.

Das Satzungsgebiet umfasst auch einen Teil der Knuthstraße, einer alten Wegeverbindung zwischen der Marienstraße und dem Schlossgrund, die ab ca. 1890 mit mehrgeschossigen Wohnbauten in historistischen Formen aufgesiedelt wurde. Der obere Teil des Nordergrabens weist eine Reihe sehr reich ausgebildeter Gründerzeithäuser aus dem Zeitraum nach 1900 auf. Im Satzungsgebiet liegt auch ein Teil des Burghofes, eines geschlossenen Rotziegelensembles aus der Zeit um 1910. Die Bebauung im Satzungsgebiet weist im großen Umfang noch ursprüngliche Ausstattungsdetails auf, die charakteristisch für die Architekturentwicklung zwischen 1800 und 1914 sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt, Flensburg, den 29.12.99

Hermann Stell
Oberbürgermeister

Erhaltungssatzung der Stadt Flensburg für den Bereich "Obere Marienstr. / Nordergraben"



M. 1 : 5.000

